

Satzung
über die öffentliche Nahwärmeversorgung im Versorgungsgebiet
Grendelmatt III der Stadt Rheinfelden (Baden)
(Nahwärmesatzung)

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.6.2018 (GBl. S. 221), sowie § 16 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich vom 07. August 2008 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist (EEWärmeG), hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) am 27.02.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Zum Schutz von Menschen, der natürlichen Umwelt sowie von Kultur- und Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen und um dem Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen vorzubeugen, zur Luftreinhaltung und Energieeinsparung im Stadtgebiet sowie zu Zwecken des Klimaschutzes betreibt die Stadt Rheinfelden (Baden) in Teilen des Stadtgebietes eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung mit Nahwärme (Nahwärmeversorgungseinrichtung).

(2) Die Stadt Rheinfelden (Baden) betreibt die Nahwärmeversorgungseinrichtung durch den Eigenbetrieb Stadtwerke Rheinfelden (Baden).

(3) Die Nahwärmeversorgungseinrichtung versorgt die Wärmeverbrauchsanlagen der angeschlossenen Grundstücke mit Wärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung, den thermischen Antrieb von Kühlanlagen und sonstige geeignete thermische Verwendungszwecke.

(4) Öffentliche Einrichtungen sind insbesondere das Heizkraftwerk mit Kraftwärmekopplung (KWK) und das öffentliche Wärmenetz. Zur öffentlichen Wärmeversorgung gehören die Hauptversorgungsleitungen, die Hausanschlüsse und die Hausübergabestationen.

§ 2
Versorgungsgebiet, Geltungsbereich

(1) Die Nahwärmeversorgung wird auf das Versorgungsgebiet gemäß Anlage zu dieser Satzung beschränkt und gilt nur für dieses ausgewiesene Gebiet (in der Anlage mit gestrichelter Linie umrandet) der Stadt Rheinfelden (Baden). Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der Anlage zur Satzung. Hier sind die Straßen aufgelistet (Planstrasse A, rot markiert), in denen die Nahwärmeversorgungsleitungen bereitgestellt werden.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im räumlichen Geltungsbereich der Satzung liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, auf dem Wärmeverbrauchsanlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 dieser Satzung betrieben werden oder betrieben werden sollen und das unmittelbar an eine Straße grenzt, in der sich eine betriebsfertige Nahwärmeversorgungsleitung befindet, kann den Anschluss seines Grundstücks an die Nahwärmeversorgungseinrichtung verlangen (Anschlussrecht). § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Nahwärmeversorgungseinrichtung haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen bis zu der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (vgl. § 9 Abs. 2) zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Der Anschluss kann versagt werden, wenn er wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen Gründen mit erheblichen technischen Schwierigkeiten verbunden ist oder einen unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Aufwand verursacht. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereiterklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Anschluss und ggf. für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen eine angemessene Sicherheit zu leisten.

(2) Fallen die Gründe, die gemäß vorstehendem Absatz 1 zur Versagung des Anschlusses geführt haben, später weg, richtet sich das Anschlussrecht nach den übrigen Vorschriften dieser Satzung.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücks, auf dem Wärmeverbrauchsanlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 dieser Satzung betrieben werden oder betrieben werden sollen und das unmittelbar an eine Straße grenzt, in der sich eine betriebsfertige Nahwärmeversorgungsleitung befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Nahwärmeversorgungseinrichtung anschließen zu lassen, wenn das Grundstück mit einem oder mehreren Gebäuden bebaut ist oder mit seiner Bebauung begonnen wird (Anschlusszwang).

(2) Gleiches gilt für Eigentümer von Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die nicht unmittelbar an einer Straße mit betriebsfertiger Nahwärmeversorgungsleitung liegen, aber mit dieser Straße durch einen öffentlichen Weg mittelbar verbunden sind oder für deren Grundstück ein dinglich gesichertes Durchleitungsrecht an einem unmittelbar an einer Straße mit betriebsfertiger Nahwärmeversorgungsleitung liegenden Grundstück besteht, sei es öffentlich rechtlich in der Gestalt einer Baulast oder zivilrechtlich in Gestalt einer Grunddienstbarkeit.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Herstellung des Anschlusses zu dulden.

(4) Der gesamte Wärmebedarf im Geltungsbereich der Satzung ist vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen in dieser Satzung ausschließlich mittels Nahwärme aus den Anlagen der Nahwärmeversorgungseinrichtung zu decken (Benutzungszwang).

(5) Grundstücke, die bereits über eine Wärmeversorgung verfügen und über diese mit Wärme versorgt werden, unterliegen dem Benutzungszwang erst dann,

- wenn ein neuer Kessel, ein neuer Brenner oder eine andere neue Wärmeherstellungsquelle

- installiert wird,
- wenn ein Wechsel in der Energieart erfolgt oder
 - wenn zusätzliche Wohneinheiten durch die bestehende Wärmeerzeugung versorgt werden sollen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die Nahwärmeversorgungsanlage und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist der nach § 5 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der anderweitigen Wärmeversorgung nicht zugemutet werden kann.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die Nahwärmeversorgungsanlage und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen kann der nach § 5 Verpflichtete auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, wenn und soweit der Wärmebedarf durch

- a) emissionsfreie Heizungsanlagen (Solarthermie, Elektrowärmepumpe oder vergleichbare Anlagen ohne Rauch- und Abluftanlagen),
- b) Anlagen nach § 2 Abs. 1 EEWärmeG (z.B. Geothermie, Umweltwärme) oder
- c) Anlagen zur Nutzung von Abwärme nach § 7 Abs. 1 Nr. 1a EEWärmeG

gedeckt wird.

(3) Bei beabsichtigter Deckung des Wärmebedarfs nach Abs. 2 b) kann die Befreiung nur erteilt werden, wenn dies der Stadt insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die öffentliche Einrichtung der Nahwärmeversorgung zumutbar ist.

(4) Ein Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist spätestens innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss an die bzw. zur Benutzung der Nahwärmeversorgungsanlage schriftlich bei der Stadt Rheinfelden – Stadtwerke Rheinfelden (Baden) zu stellen und zu begründen. Die zur Entscheidung über den Antrag ggf. erforderlichen Unterlagen sind den Stadtwerken Rheinfelden (Baden) vorzulegen.

Die Entscheidung über den Antrag trifft die Stadt Rheinfelden. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Falle einer geplanten nachträglichen Installation von Wärmeerzeugungsanlagen gem. Abs. 2 ist der Antrag mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Installation zu stellen.

(5) Die Errichtung und der Betrieb von Wärmeversorgungsanlagen sind auf den anschlusspflichtigen Grundstücken nicht gestattet, soweit keine Befreiung vom Anschluss- bzw. Benutzungszwang vorliegt. Davon ausgenommen sind Kamine und Kachelöfen, die ausschließlich mit unbehandeltem Holz beheizt werden und nicht in erster Linie der Raumheizung dienen. Diese dürfen errichtet und betrieben werden, ohne dass eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt. Bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7

Kreis der Berechtigten und Verpflichteten

Berechtigter und Verpflichteter für die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist der Grundstückseigentümer oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Grundstückseigentümers berechtigt und verpflichtet. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist neben dem Wohnungs- und Teileigentümer auch der teilrechtsfähige Verband der Wohnungseigentümergeinschaft berechtigt und verpflichtet. Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft berechtigt und verpflichtet. Zur Benutzung der Nahwärmeversorgungsanlage sind darüber hinaus auch alle sonstigen Nutzer des Grundstücks oder der darauf errichteten Gebäude berechtigt und verpflichtet.

§ 8

Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Als Grundstück gilt auch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt bestimmte Gebäude, kann die Stadt entscheiden, dass für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung anzuwenden sind.

§ 9

Anschluss an die Nahwärmeversorgungsanlage und Rechtsgrundlage für die Nahwärmeversorgung

(1) Der Anschluss an die Nahwärmeversorgungsanlage ist vom Verpflichteten bei der Stadt Rheinfelden (Baden) – Stadtwerke Rheinfelden (Baden) zu beantragen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Bauantrag bzw. im Falle eines Kennznisgabeverfahrens mit der Einreichung der Bauunterlagen zu stellen.

(2) Die Nahwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Die Bedingungen für den Anschluss an die Nahwärmeversorgungsanlage und für die Benutzung dieser Anlage ergeben sich aus den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der AVB-Fernwärme-V in ihrer jeweils gültigen Fassung, den ergänzenden Bedingungen zur Wärmelieferung sowie den Preisen und Preisbestimmungen und den technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Rheinfelden.

§ 10

Grundstücksversorgungsanlagen

(1) Die Nahwärmeversorgungsanlagen einschließlich der Hausanschlussstation/Übergabestation gehen ab der Hauseinführung mit Leistung des Baukostenzuschusses in das Eigentum des Grundstückseigentümers über. Die Hausanschlussstation/Übergabestation wird von den Stadtwerken Rheinfelden (Baden) oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik installiert. Die Wärmeleitung bis zur Hauseinführung bleibt im Eigentum der Stadtwerke Rheinfelden (Baden). Die Messeinrichtung verbleibt im Eigentum der Stadtwerke Rheinfelden (Baden) und müssen von ihr instandgehalten und nach den eichrechtlichen Vorgaben gewartet werden.

(2) Hausanschlüsse und die Hausübergabestationen dürfen nicht überbaut werden. Sie sind vor Beschädigung zu schützen. Jedwede Beschädigung ist der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer haben das Durchleiten von Nahwärme durch ihre Grundstücke sowie die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung der dafür erforderlichen Anlagen zu dulden, soweit dies zur Versorgung anderer Grundstücke im Versorgungsgebiet erforderlich ist. Dies gilt jedoch nur, soweit das Vorhaben anders nicht ebenso zweckmäßig oder nur mit erheblichem Mehraufwand durchgeführt werden kann. Soweit die Duldungspflicht nach Satz 1 das Eigentum unzumutbar beschränkt, leistet die Stadt an den Eigentümer eine angemessene Entschädigung.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt oder der Stadtwerke Rheinfeldens (Baden) den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 1 Abs. 4 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Entgeltbemessung, erforderlich ist.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 142 Abs. 1 Nr. 3 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung ein Grundstück nicht an die Nahwärmeversorgungsanlage anschließen lässt, sofern keine Befreiung vom Anschlusszwang erteilt worden ist;
- b) entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung den gesamten Wärmebedarf im Geltungsbereich dieser Satzung nicht ausschließlich mittels Nahwärme aus den Anlagen der Nahwärmeversorgungsanlage deckt, sofern keine Befreiung vom Benutzungszwang erteilt worden ist;
- c) entgegen § 6 Abs. 4 dieser Satzung einen Antrag auf Befreiung nicht rechtzeitig stellt;
- d) entgegen § 6 Abs. 5 eine Heizungsanlage errichtet oder betreibt, ohne dass eine dafür erforderliche Befreiung nach § 6 erteilt wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten werden nach § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet.

(3) Der Anschluss- und der Benutzungszwang (§ 5) kann mit Mitteln des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden. Dabei finden die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Rheinfelden, den 12.03.2020

Stadt Rheinfelden (Baden)
Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs.4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rheinfelden (Baden) geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Anlage 1

Plan mit Grundstücksbezeichnungen und Auflistung der Straßennamen des Baugebietes „Grendelmatt III“

